



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Naturenergie Boll GbR, Ritterweg 7, 79848 Bonndorf, für diesen Standort nach §§ 4, 6, 16 und 19 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 21.12.2023 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

I.

1. Entscheidung

Der Naturenergie Boll GbR wird die **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf Flurstück-Nrn. 86 und 92 der Gemarkung 79848 Bonndorf-Boll erteilt.

1.1. Inhalt der Genehmigung

- Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung
- Errichtung eines Pumpengebäudes
- Aufstellung eines Eigenbedarf-BHKW im bestehenden Anlagengebäude mit Kamin
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers
- Positionsänderung des Notkühlers am bestehenden Anlagengebäude
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge und Biogasproduktion

Der Umfang der Anlage wird unter Ziffer 2 näher beschrieben.

1.2. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt folgende Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1.2.1. Baugenehmigung

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erteilt.

1.2.2. Erlaubnis nach Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort Ritterweg 7, Flst. Nrn. 79/1, 86, 92 Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird nach § 3 Absatz 2 a) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ vom 10.07.1968 erteilt.

1.2.3. Ausnahme Abstandsflächen baulicher Anlagen

Gemäß § 56 Abs. 3 LBO wird eine Ausnahme von § 5 Abs. 3 LBO aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO bezüglich der Überlappung der Abstandsflächen des Wärmepufferspeichers 2 und dem Anlagegebäude und Pufferspeicher 2 zugelassen.

1.2.4. Ausnahme Waldabstand

Eine Ausnahme von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 LBO in Bezug auf den Waldabstand von 30 m zu baulichen Anlagen wird zugelassen.

1.3. Antragsunterlagen

Die unter Ziffer 3 aufgeführten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Umfang. Die Baugenehmigung nach § 58 LBO vom 06.10.2010 und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.11.2018 des Landratsamts Waldshut haben weiterhin Gültigkeit, sofern diese Entscheidung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält.

1.4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet Rechte Dritter. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder

wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6. Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ■■■ Euro festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 15.01.2024, bis einschließlich Montag, den 29.01.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., und bei der Stadt Bonndorf, Stadtbauamt, Zi.Nr. 13, Martinstraße 8, 79848 Bonndorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 11.01.2024

Regierungspräsidium Freiburg